

## **Änderungen im Vorstand**

Was muss der Notarin zur Vorbereitung der Anmeldung beim Vorstandswechsel vorgelegt werden?

- Protokoll der Mitgliederversammlung, aus welchem sich die Wahl des neuen Vorstandes ergibt
- aktuelle Satzung des Vereins

Was muss dem Registergericht beim Vorstandswechsel vorgelegt werden?

- notariell beglaubigte Anmeldung (diese wird durch die Notarin gefertigt)
- Abschrift des Protokolls der Mitgliederversammlung

In das Protokoll über die Mitgliederversammlung müssen Sie immer angeben:

1. Ort und Tag der Versammlung
2. Vornamen und Familiennamen des Versammlungsleiters und des Protokollführers
3. die Zahl der erschienenen Mitglieder. (Um späteren Streitigkeiten aus dem Weg zu gehen, ist eine Anwesenheitsliste empfehlenswert. Aus der Liste ist später noch ersichtlich, wer an der Mitgliederversammlung teilgenommen hat.)
4. die Feststellung, dass die Versammlung satzungsgemäß einberufen wurde
5. die Tagesordnung und die Feststellung, dass die Tagesordnung bei der Einberufung der Versammlung angekündigt wurde
6. die Feststellung, dass die Versammlung beschlussfähig war
7. die gestellten Anträge und die gefassten Beschlüsse. Dabei muss stets das Abstimmungsergebnis ziffernmäßig genau wiedergegeben werden. Vermeiden Sie Wendungen wie „mit großer Mehrheit“ oder „fast einstimmig“. Finden Neuwahlen zum Vorstand statt, sollten Sie jede(n) neu Gewählte(n) mit Familienname, Vorname, ggf. abweichender Geburtsname, Geburtsdatum und Wohnanschrift und die laut Satzung entsprechende Vorstandsfunktion aufführen und angeben, dass er/sie die Wahl angenommen hat. Näheres zu Satzungsänderungen weiter unten.
8. die Unterschriften derjenigen Personen, die nach der Satzung die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu protokollieren haben

### **Sie müssen unbedingt beachten:**

- Wahlverfahren: Blockwahlen oder konstituierende Sitzungen, sind nur dann möglich, wenn die Satzung ein solches Wahlverfahren ausdrücklich vorsieht. Sind solche abweichenden Wahlverfahren laut Vereinssatzung nicht enthalten, dann führt dies zu einer ungültigen Wahl des Vorstandes und kann nicht dem Vereinsregister angemeldet werden.
- die Vorstandsfunktionen bitte exakt aus der Satzung übernehmen. Beispiel: In der Satzung ist die Bezeichnung Kassierer enthalten, dann kann es keinen Schatzmeister geben!
- Die neugewählten Vorstandsmitglieder müssen erklären, dass sie ihr Amt annehmen und diese Annahme muss sich auch aus dem Protokoll ergeben.

Ab wann ist der neue Vorstand im Amt?

Der neue Vorstand ist im Amt, sobald er gewählt ist und sein Amt angenommen hat. Gleichzeitig verliert der bisherige Vorstand seine Stellung. Die Eintragung im Vereinsregister ist dafür nicht ausschlaggebend. Die Eintragung macht den Vorstandswechsel nur noch publik.